



AMTSGERICHT HALLE (WESTF.)

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Freitag, den 05.01.2024, 11.00 Uhr,
im Amtsgericht Halle (Westf.), Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.),
Erdgeschoss, Saal 21

die in den Teileigentumsgrundbüchern von Halle Blatt 6959, Blatt 6960, Blatt 6966, Blatt 6967, Blatt 6988 und Blatt 6989 eingetragenen Teileigentume

Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Halle Blatt 6959

BV Nr. 1: 95,800 / 1. 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Halle, Flur 4, Flurstück 566, Geb.-u. Freifläche, Gartenstr. 2a,
2b, Größe: 1.787 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit GE 4 im Aufteilungsplan
bezeichneten Gewerbeeinheit nebst Kellerraum GE 4, beschränkt durch
Sondereigentum an den anderen Anteilen (Blätter 6946 bis 6991, außer
diesem Blatt).

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- a) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie,
- b) der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den
Insolvenzverwalter.

Die Teilungserklärung ist hinsichtlich der Zuordnung von
Sondernutzungsrechten an Kfz-Stellplätzen geändert.

Hier ist das Sondernutzungsrecht an den Stellplätzen 9, 10, 11, 12, 13, 14 des Lageplans zugeordnet worden.

Grundbuch von Halle Blatt 6960

BV Nr. 1: 111,977 /1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Halle, Flur 4, Flurstück 566, Geb.- u. Freifläche, Gartenstr. 2a, 2b, Größe: 1.787 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit GE 5 im Aufteilungsplan bezeichneten Gewerbeeinheit nebst Kellerraum GE 5, beschränkt durch Sondereigentum an den anderen Anteilen (Blätter 6946 bis 6991, außer diesem Blatt)

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- a) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie,
- b) der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter.

Die Teilungserklärung ist hinsichtlich der Zuordnung von Sondernutzungsrechten an Kfz-Stellplätzen geändert.

Hier ist das Sondernutzungsrecht an den Stellplätzen 1, 2, 3, 4 des Lageplans zugeordnet worden.

Grundbuch von Halle Blatt 6966

BV Nr. 1: 6,708 /1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Halle, Flur 4, Flurstück 566, Geb.- u. Freifläche, Gartenstr. 2a, 2b, Größe: 1.787 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an dem mit 6 im Aufteilungsplan bezeichneten Garagenplatz, beschränkt durch Sondereigentum an den anderen Anteilen (Blätter 6946 bis 6991, außer diesem Blatt).

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- a) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie,
- b) der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter.

Die Teilungserklärung ist hinsichtlich der Zuordnung von Sondernutzungsrechten an Kfz-Stellplätzen geändert.

Grundbuch von Halle Blatt 6967

BV Nr. 1: 6,120 /1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Halle, Flur 4, Flurstück 566, Geb.-u. Freifläche, Gartenstr. 2a, 2b, Größe: 1.787 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an dem mit 7 im Aufteilungsplan bezeichneten Garagenplatz, beschränkt durch Sondereigentum an den anderen Anteilen (Blätter 6946 bis 6991, außer diesem Blatt).

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- a) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie,
- b) der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter.

Die Teilungserklärung ist hinsichtlich der Zuordnung von Sondernutzungsrechten an Kfz-Stellplätzen geändert.

Grundbuch von Halle Blatt 6988

BV Nr. 1: 6,022 /1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Halle, Flur 4, Flurstück 566, Geb. - u. Freifläche, Gartenstr. 2a, 2b, Größe: 1.787 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an dem mit 28 im Aufteilungsplan bezeichneten Garagenstellplatz, beschränkt durch Sondereigentum an den anderen Anteilen (Blätter 6946 bis 6991, außer diesem Blatt).

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- a) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie,
- b) der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter.

Die Teilungserklärung ist hinsichtlich der Zuordnung von Sondernutzungsrechten an Kfz-Stellplätzen geändert.

Grundbuch von Halle Blatt 6989

BV Nr. 1: 5,631 /1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Halle, Flur 4, Flurstück 566. Geb.- u. Freifläche, Gartenstr. 2a, 2b, Größe: 1.787 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an dem mit 29 im Aufteilungsplan bezeichneten Garagenplatz, beschränkt durch Sondereigentum an den anderen Anteilen (Blätter 6946 bis 6991, außer diesem Blatt).

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- a) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie,
- b) der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter.

Die Teilungserklärung ist hinsichtlich der Zuordnung von Sondernutzungsrechten an Kfz-Stellplätzen geändert.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten des Sachverständigen handelt es sich um 2 Gewerbeeinheiten (Praxen) im Erd- und 1. Obergeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses mit 7 Einheiten (2 Praxen und 5 Wohnungseigentume) nebst 4 Tiefgaragenstellplätzen.

Lage: Gartenstr. 2a, 2b, 33790 Halle (Westf.)

Baujahr. Fertigstellung 2003

Nutzfläche: Praxis GE 4: 202,44 qm; Praxis GE 5: 235,17 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert der Versteigerungsobjekte wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Gewerbeinheit Nr. 4 - Grundbuch von Halle Blatt 6959 - : 365.000,00 EUR

Gewerbeinheit Nr. 5 - Grundbuch von Halle Blatt 6960 - : 290.000,00 EUR

Tiefgaragenplätze Nr. 6, 7, 28 und 29 - Grundbücher von Halle Blätter 6966, 6967, 6988 und 6989 -: jeweils 10.000,00 EUR

Der Gesamtverkehrswert beträgt somit 695.000,00 EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Halle (Westf.), 13.10.2023